

MARKTGEMEINDE KOBERSDORF
7332 Kobersdorf, Hauptstraße 38

NIEDERSCHRIFT 02/2023
gem. §§ 44 u. 45 Bgld. Gemeindeordnung

aufgenommen am Montag, den 6. März 2023, anlässlich der **Sitzung des Gemeinderates** im Gemeindeamt Kobersdorf.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19.33 Uhr

a) anwesend:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Andreas TREMMEL
2. Vizebgm. Natascha THURNER
3. GV. Konrad GRADWOHL
4. GV. Rudolf MANNINGER
5. GR. Ing. Klaus TREMMEL
6. GR. Franz SCHOCK
7. GR. Helmut PAUER
8. GR. Ing. Michael HAUER
9. GR. Michael STEINER
10. GR. Gerhard BINDER
11. GR. Martin WILFINGER
12. GR. Tamara LEOPOLD
13. Ersatz GR. Christian SACHS

ÖVP-Fraktion:

14. GV. Dipl.-Ing. Katharina THRACKL
15. GV. Martin TREMMEL
16. GR. Franz LEBINGER
17. GR. Sascha KUTROVATS
18. GR. Ronald PINIEL
19. GR. Stefan WILDZEISS
20. GR. Roman UNGER

ZDORF-Fraktion:

21. GV. Ing. Jürgen STEINER
22. GR. Ernst HIHLIK
23. GR. Hans Joachim HAUSENSTEINER

a) entschuldigt: GR. Romanus FENNES

Als Schriftführerin fungiert VB Martina Schöll.

Die Einladung zur Sitzung erfolgte am 23.02.2023 mittels E-Mail-Einladung.

Bgm. Andreas Tremmel eröffnet um 19.00 Uhr die GR-Sitzung und begrüßt alle Anwesenden inklusive Presse und Zuhörer zur Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest und bestimmt als Protokollfertiger GR. Ing. Klaus TREMMEL (SPÖ) und GR. Franz Lebinger (ÖVP).

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund des Wunsches des Ortsvorstehers von Lindgraben der TOP 7 abgesetzt wird.

Zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30.01.2023 gibt es keine Einwände und gilt das Protokoll somit als genehmigt.

Weitere Einwendungen zur Tagesordnung gibt es nicht und wird zur Behandlung in nachstehender Reihenfolge übergegangen.

TAGESORDNUNG

- 1.) Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 idgF – Beschlussfassung;
- 2.) Bericht zum 1. NVA 2022;
- 3.) Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH bzgl. Aufstellung einer elektrischen Leitungsanlage auf dem Gst.Nr. 3328, KG Kobersdorf (für B-Süd Projekt);
- 4.) Resolution „Energiepreisbremse für Gemeinden rasch umsetzen“;
- 5.) VO bzgl. Gst.Nr. 2889, KG Kobersdorf – Entwidmung einer Teilfläche aus dem Öffentl. Gut (Weg Buchgraben nach dem LiegTeilG);
- 6.) VO bzgl. Gst.Nr. 3465/3, KG Kobersdorf – Widmung ins Öffentliche Gut (Kurve Waldbrunnergasse nach dem LiegTeilG);
- 7.) Erlassung von Kriterien/Richtlinien für die zukünftige Bebauung im Straßenzug „Badgasse“ im Ortsteil Kobersdorf – *nicht öffentlich*;
- 8.) Allfälliges;

1.) Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 idgF - Beschlussfassung;

Der Vorsitzende berichtet nochmals kurz über die bereits besprochene Bausperre. Von Seiten des Landes Burgenland kam es in Folge der übermittelten Absichtsmeldung zu keiner negativen Rückmeldung.

GR. Franz Schock möchte nochmals anmerken, dass dem Einfamilienhausbau nichts entgegengesetzt wird.

Der Bürgermeister verliest die Verordnung lt. Beilage 1.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 1), anwesend: 23, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 23 dafür,
stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters für die

vorliegende

VERORDNUNG

Lt. Beilage 1

2.) Bericht zum 1. NVA 2022;

Bgm. Andreas Tremel verliest das Schreiben des Landes über die nicht zur Kenntnisnahme des 1. NVA 2022. Er erläutert die einzelnen Punkt und erklärt warum es dazu gekommen ist bzw. verliest auch die Stellungnahme der Gemeinde, welche an das Land weitergeleitet wird.

3.) Dienstbarkeitsvertrag mit der Netz Burgenland GmbH bzgl. Aufstellung einer elektrischen Leitungsanlage auf dem Gst.Nr. 3328, KG Kobersdorf (für B-Süd Projekt);

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass morgen eine Begehung diesbezüglich stattfinden wird. Es geht hier um das B-Süd-Projekt, wo bei der Trafostation aufgegraben wird. Es entstehen für die Gemeinde keine Kosten. Der Dienstbarkeitsvertrag lt. Beilage 2 beinhaltet, dass Grabungsarbeiten seitens der Netz Burgenland zum Zwecke der Errichtung bzw. Verlegung eines Mittelspannungskabels durchgeführt werden dürfen und im Anschluss der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird.

GV. Jürgen Steiner fragt nach um welchen Trafo es sich handelt, der Bürgermeister legt dazu einen Plan vor.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 3), anwesend: 23, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 23 dafür,
stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters für die Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Burgenland GmbH lt. Beilage 2.

4.) Resolution „Energiepreispbremse für Gemeinden rasch umsetzen“;

Mit Schreiben vom 23.02.2023 wurde die Resolution an alle Fraktion übermittelt. Der Vorsitzende fragt nach, ob diese nochmals verlesen werden soll. Da dies nicht gewünscht wird, wird über die Weiterleitung der Resolution abgestimmt.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 4), anwesend: 23, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 23 dafür,
stimmt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters für die Weiterleitung der Resolution.

5.) VO bzgl. Gst.Nr. 2889, KG Kobersdorf – Entwidmung einer Teilfläche aus dem Öffentl. Gut (Weg Buchgraben nach dem LiegTeilG);

Der Bürgermeister erklärt, dass die Gemeinde einen Weg im Bereich Buchgraben gekauft hat. Die Vermessung ist nun erledigt, die Verordnung ist aufgrund der Bereinigung der Grenzen notwendig.

Auf Antrag des Vorsitzenden wird

mit einstimmigem Beschluss

(TOP 5), anwesend: 23, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 23 dafür
die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen.

des Gemeinderats der Marktgemeinde Kobersdorf vom 06.03.2023, Zl.: 612-5/1-2023:

Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung Koch & Partner ZT GmbH aus 7350 Oberpullendorf, vom 13.02.2023, GZ.: 2839/23, werden nachstehende Trennstücke (T)

- a) aus dem öffentlichen Gut, Gst. Nr. 2856/6, KG. 33021 Kobersdorf, ausgeschieden:
T 1 im Ausmaß von 3 m² und mit dem Gst. Nr. 2857/1, EZ 1159 vereinigt;

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Andreas Tremmel)

6.) **VO bzgl. Gst.Nr. 3465/3, KG Kobersdorf – Widmung ins Öffentliche Gut (Kurve Waldbrunnergasse nach dem LiegTeilG);**

Im Bereich Waldbrunnergasse kommt es aufgrund einer Vermessung zu einer Abtretung an die Gemeinde. Der Bürgermeister erklärt kurz den Sachverhalt und ersucht um Abstimmung.

Mit einstimmigem Beschluss

(TOP 6), anwesend: 23, offene Abstimmung, Abstimmungsergebnis: 23 dafür
stimmt der Gemeinderat – auf Antrag des Bürgermeisters für die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Kobersdorf vom 06.03.2023, Zl.: 612-5/2-2023:

Gemäß Vermessungsurkunde der Vermessung Dipl.Ing. Helmut Jobst u. Dipl.Ing. Markus Jobst aus 7000 Eisenstadt/7210 Mattersburg, vom 22.12.2022, GZ.: 18131/22, wird nachstehendes Trennstücke (T)

- a) in das öffentliche Gut, Gst. Nr. 3465/3, KG. 33021 Kobersdorf, gewidmet:
T 1 im Ausmaß von 83 m² vom Gst.Nr. 3465/2 und mit dem Gst. Nr. 3465/3, EZ 3 vereinigt;
- b) in das öffentliche Gut, Gst. Nr. 3462, KG. 33021 Kobersdorf, gewidmet:
T 2 im Ausmaß von 61 m² vom Gst.Nr. 3464 und mit dem Gst. Nr. 3262, EZ 3 vereinigt;

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Andreas Tremmel)

Die Presse und Zuhörer verlassen den Sitzungssaal.

7.) **Erlassung von Kriterien/Richtlinien für die zukünftige Bebauung im Straßenzug „Badgasse“ im Ortsteil Kobersdorf – in gesonderter Niederschrift protokolliert;**

Die Presse und Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal.

8.) **Allfälliges;**

- a) Als nächsten voraussichtlichen GR-Sitzungstermin gibt der Bürgermeister Montag, den 27.03., um 19 Uhr bekannt.
- b) GR. Ing. Klaus Tremmel gibt bekannt, dass es inzwischen Sitzungen für den Arbeitskreis „Hangwasserkarte“ und auch mit dem Büro A I R gegeben hat. Laut Beschluss zu TOP 1 wird es demnächst eine Bauausschuss-Sitzung für die Vorbereitung der Baurichtlinien geben. Termin und Einladung folgen.

- c) Vizebürgermeisterin Natascha Thurner empfiehlt GR. Klaus Tremmel im Vorfeld eine Fragenliste zu den Bebauungsrichtlinien zu erstellen um schon einiges im Vorhinein einzuschränken zu können.
- d) GR. Michael Hauer informiert, dass laut Büro A I R die Grundstücke die von Seiten des Ortsausschusses Lindgraben für den Neubau Feuerwehrhaus Lindgraben vorgeschlagen wurden nicht geeignet sind. Es wird also weiterhin ein geeignetes Grundstück gesucht.
- e) GV. Konrad Gradwohl gibt bekannt, dass der Feuerwehrhauptmann Lindgraben einen Termin mit der Gemeindevertretung betreffend neues Feuerwehrhaus wünscht.
- f) Vizebürgermeisterin Natascha Thurner gibt bekannt, dass die Besitzerin der Physiotherapiepraxis in der Triftgasse an sie herangetreten ist und zwar betreffend Zustand der Straße. Die Zufahrt ist für die Patienten der Praxis nicht ideal, auch möchte die Anrainerin der Triftgasse Parkplätze machen, dies ist aber aufgrund des Niveauunterschiedes nicht möglich. Der Bürgermeister, Vizebgm. Natascha Thurner und GR. Klaus Tremmel werden Möglichkeiten eruieren.
- g) GV. Jürgen Steiner gratuliert GR. Gerhard Binder zum heutigen Geburtstag.

Abschließend bedankt sich Bürgermeister Andreas Tremmel für das Erscheinen und schließt, nachdem es keine Wortmeldungen mehr gibt, die Sitzung um 19.33 Uhr.

g.g.g.



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kobersdorf vom 06.03.2023 über die Erlassung einer befristeten Bausperre gem. § 52 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl.Nr. 49/2019 in der geltenden Fassung, für den Bereich „gesamtes Gemeindegebiet der Ortsteile Kobersdorf, Oberpetersdorf und Lindgraben“, KG 33021, KG 33031 und KG 33042

§ 1

Gem. § 52 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., wird zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden (Teil-)Bebauungsplanes in dem (in der beiliegenden Plandarstellung gekennzeichneten, betroffenen) Gebiet für die drei Katastralgemeinden der Großgemeinde Kobersdorf (33021), mit den Ortsteilen Oberpetersdorf (33042) und Lindgraben (33031) eine befristete Bausperre verhängt.



§ 2

(1) Mit dem Ziel der Festlegung der Einzelheiten der Bebauung beabsichtigt die **Marktgemeinde Kobersdorf** die Verordnung eines Teilbebauungsplanes im betreffenden Geltungsbereich, in welchem u.a. Baulinien und Gebäudehöhen festgelegt werden. Die befristete Bausperre wird zu dem Zweck verordnet, die Durchführung von Bauvorhaben, die den zukünftigen Zielen möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Teilbebauungsplan mit den präzisierten Zielvorstellungen und Bebauungsbestimmungen verordnet werden kann.

(2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Die Bausperre verliert mit Inkrafttreten des beabsichtigten (Teil)Bebauungsplanes, spätestens aber zwei Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit.

(3) Zur Sicherung der Planungsvorhaben kann die Bausperre vor ihrem Ablauf gem. § 52 Abs. 2 des Bgld. Raumplanungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 49/2019 i.d.g.F., einmal um ein Jahr verlängert werden.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Andreas Tremmel eh.



angeschlagen am: 08.03.2023

abgenommen am: 24.03.2023

Betreff: Mittelspannungskabel, Kobersdorf TS Mautweg – KÜ 49, 4-10-23

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen der Netz Burgenland GmbH, 7000 Eisenstadt, Kasernenstraße 9, FN 128458i einerseits, und

1 ANTEIL: 1/1
Öffentliches Gut
ADR: Hauptstraße 38, Kobersdorf 7332

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt) andererseits, wie folgt:

- 1) Der Grundeigentümer räumt der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern laut dem beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan das dingliche Recht der Dienstbarkeit ein, auf dem

Grundstück Nr.: 3328

EZ.: 3

Grundbuch: 33021 Kobersdorf

die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten aufzustellen, zu errichten bzw. zu verlegen und dieses Grundstück innerhalb des festgelegten Servitutsstreifens mit elektrischen Leitungen zu durchqueren bzw. zu überspannen. Weiters räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, die fertig gestellte elektrische Leitungsanlage auf deren Kosten zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen.

Um diese Maßnahmen oder den sicheren Betrieb oder Bestand der elektrischen Leitungsanlage sicherzustellen, räumt der Grundeigentümer der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht ein, hindernde oder gefährdende Boden- und Pflanzenhindernisse (insbesondere Bäume, Äste und Strauchwerk) zu entfernen und zu diesen Zwecken dieses Grundstück jederzeit zu betreten und soweit notwendig und zweckmäßig auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern, in Ausübung dieser Dienstbarkeit den Bestand und Betrieb der elektrischen Leitungsanlage samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der elektrischen Leitungsanlage zur Folge haben könnte. Insbesondere verpflichtet er sich, innerhalb des Servitutsstreifens keine Baulichkeiten zu errichten und bei Kabelleitungen keinerlei Grabarbeiten durchzuführen, ohne vorherige Verständigung der Netz Burgenland GmbH, vorzunehmen. Bei Abschluss dieses Vertrages hat der Grundeigentümer über Verlangen der Netz Burgenland GmbH auf vorhandene, ihm bekannte Anlagen und Einbauten (zB Drainagen, projektierte Forstwege etc.), welche mit der elektrischen Leitungsanlage kollidieren könnten,

aufmerksam zu machen.

Bei Eigentumswechsel des Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer die vertragsgegenständliche Dienstbarkeit der elektrischen Leitungsanlage an den Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum zu übertragen.

Die Netz Burgenland GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Dienstbarkeiten ausdrücklich an.

Als Entgelt für die Einräumung dieser dinglichen Rechte und für die Übernahme der angeführten Verpflichtungen des Grundeigentümers hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger dem Grundeigentümer ein für allemal einen Pauschalbetrag von € 277,00 (in Worten: Euro zweihundertsiebenundsiebzig) zu bezahlen. Das Servitutsentgelt ist nach erfolgter grundbuchsfähiger Vertragsunterfertigung beider Vertragsparteien zu bezahlen. Mit diesem Servitutsentgelt sind sämtliche der Netz Burgenland vom Grundstückseigentümer aus diesem Vertrag eingeräumten Rechte und dem Grundstückseigentümer daraus entstehenden Verpflichtungen abgegolten. Darüber hinaus bestehen keine wie immer gearteten Ansprüche des Grundstückseigentümers. Die Netz Burgenland haftet insbesondere nicht für den Entgang von Subventionen und Förderungen jeder Art und geringere Erlöse bei einem allfälligen Grundstücksverkauf, diese Nachteile sind ebenfalls mit dem Servitutsentgelt abgegolten.

- 2) Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger haften für die durch die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung der Servitutseinrichtungen allfällig entstehenden Schäden und leisten hierfür Ersatz entsprechend der aktuellen Entschädigungssätze. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Dienstbarkeit von geschädigten Dritten gegenüber dem Grundeigentümer gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht werden. Hiervon ist Netz Burgenland GmbH unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehensweise einvernehmlich abzustimmen.
- 3) Die Vertragspartner nehmen die Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB zur Kenntnis und erklären, dass ihnen nach den derzeitigen gegebenen Verhältnissen der wahre Wert der Dienstbarkeiten bekannt ist, und sie die Leistungen und Gegenleistungen als beiderseits angemessen anerkennen.
- 4) Dieser Vertrag wird auf Bestandsdauer der elektrischen Leitungsanlage abgeschlossen.

Nach Auflassung einer Kabelleitung kann diese im Boden verbleiben, soweit anders lautende gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Freileitungen sind auf Kosten der Netz Burgenland GmbH und ihren Rechtsnachfolgern samt Fundamentoberteil (mindestens 80 cm) zu demontieren und zu entsorgen, auch hat die Netz Burgenland GmbH und ihre Rechtsnachfolger auf ihre Kosten die Löschung der Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen.

- 5) Die Netz Burgenland GmbH ist verpflichtet die im Betreff genannte elektrische Leitungsanlage auf eigene Kosten innerhalb angemessener Frist auf Verlangen der Gemeinde zu verlegen, wenn die Verlegung der elektrischen Leitungsanlage für die bauliche Umgestaltung der Gemeindestraße bzw. für ein Kanalbauprojekt notwendig ist. Die Gemeinde hat jedoch eine geeignete Ersatztrasse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Für die Dauer von 3 Jahren ab Verlegung der elektrischen Leitungsanlage ist ein Umlegungsbegehren nicht zulässig. Freileitungen und Trafostationen sowie Bauprojekte auf gemeindeeigenen Grundstücken sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 6) Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie die Gebühren trägt die Netz Burgenland GmbH.
- 7) Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfang des Punkt 1) dieses Vertrages für die gegenständliche elektrische Leitungsanlage auf dem gemäß Punkt 1) gelegenen Grundstück als dienendes Grundstück zugunsten der Netz Burgenland GmbH, FN 128458j, und ihren Rechtsnachfolgern grundbücherlich einverleibt werden.
- 8) Der Grundeigentümer ist verpflichtet, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.
- 9) Dieser Vertrag wird in einer Urschrift angefertigt, welche in der Verwahrung der Netz Burgenland GmbH bleibt. Eine Kopie wird dem Grundeigentümer auf Verlangen ausgehändigt.
- 10) Netz Burgenland GmbH ist gemäß § 107 EStG idF BGBl I 62/2018 verpflichtet, die Abzugsteuer von 10% bzw. 7,5% des aus Anlass der Einräumung der Leitungsrechte bezahlten Nettonutzungsentgeltes einzubehalten und bis spätestens 15.02. des Folgejahres an ihr Betriebsfinanzamt abzuführen. Der Grundeigentümer verpflichtet sich als Steuerschuldner dazu, der Netz Burgenland GmbH als Abzugsverpflichteten alle zur Abführung der Abzugsteuer erforderlichen Daten auf Ersuchen des Betreibers ohne unnötigen Verzug bekannt zu geben. Mit der Abzugsteuer ist die Einkommensteuer iZm dem Nettonutzungsentgelt abgegolten. Der Grundeigentümer kann gemäß § 107 Abs. 11 EStG idF BGBl 62/2018 von der Regelbesteuerungsoption Gebrauch machen. Unterliegt das Nettonutzungsentgelt nicht dem § 107 EStG kommt das Gebührengesetz zur Anwendung.

11) Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen, ihn betreffenden personenbezogenen Daten durch die Netz Burgenland GmbH verarbeitet und an die mit der direkten Umsetzung des gegenständlichen Vertrages Befassten (Notare und Rechtsanwälte, Grundbuch, Finanzamt, beauftragte Dienstleister) übermittelt werden, soweit dies zur Weiterbearbeitung und Verwaltung des Vertrages und zur Zahlung des Servitutsentgeltes erforderlich ist.

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Datenübertragbarkeit finden sich auf www.netzburgenland.at/datenschutz oder können postalisch angefordert werden. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@netzburgenland.at an den Datenschutzbeauftragten sowie allenfalls die Erhebung einer Beschwerde bei der Österreichischen oder einer anderen zuständigen Datenschutzbehörde (insbesondere im Mitgliedstaat Ihres Wohn- oder Arbeitsortes).

Beilage: Lageplan

Kobersdorf, am

Eisenstadt, am

Grundeigentümer

Netz Burgenland GmbH
FN 128458i

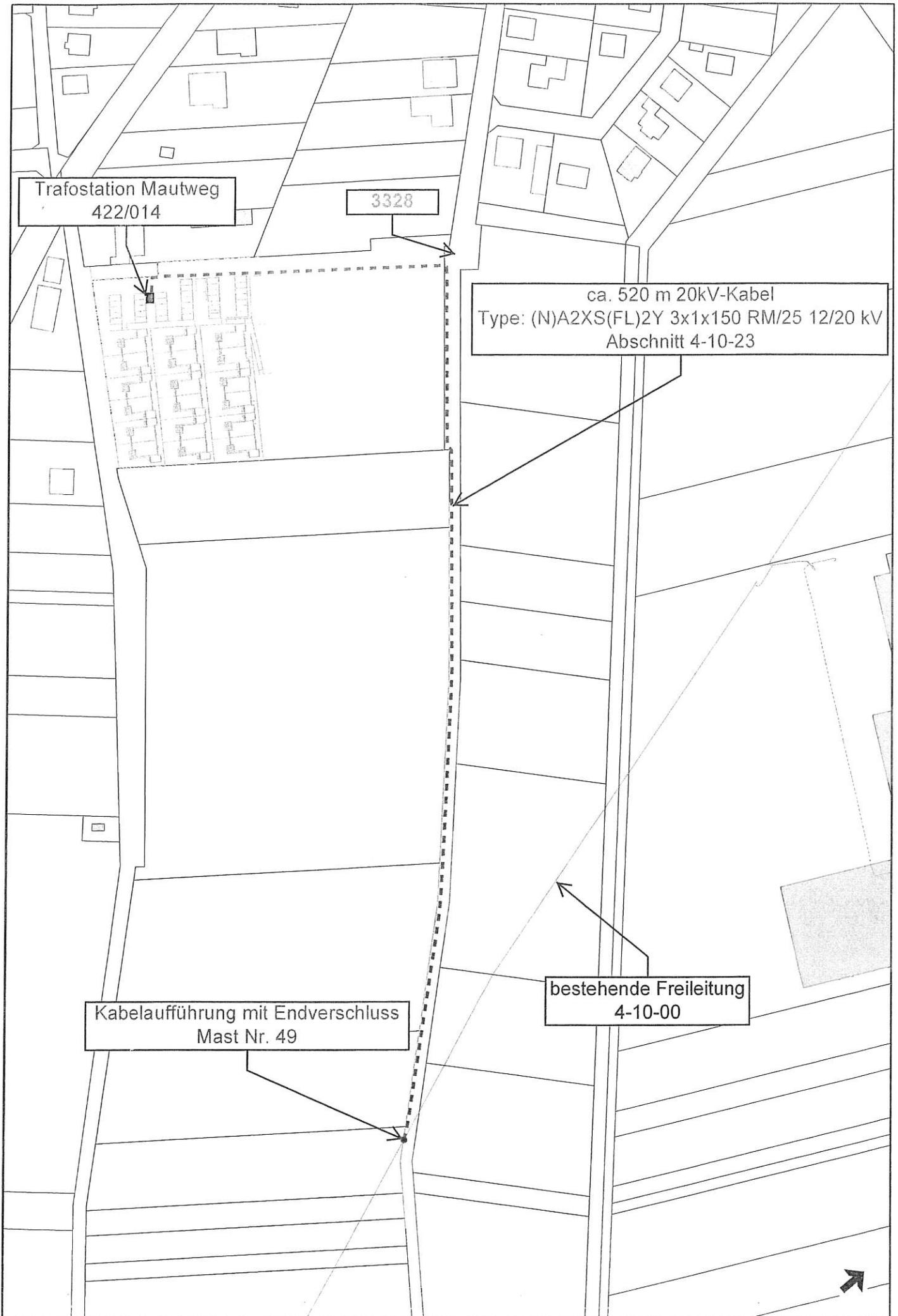
Der Bürgermeister

A. A.



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]



Trafostation Mautweg
422/014

3328

ca. 520 m 20kV-Kabel
Type: (N)A2XS(FL)2Y 3x1x150 RM/25 12/20 kV
Abschnitt 4-10-23

Kabelaufführung mit Endverschluss
Mast Nr. 49

bestehende Freileitung
4-10-00

